



## Wegleitung Studiendarlehen

Gültig ab Schuljahr 2011/12

Dienst für Finanzen und Informatik  
Stipendien und Studiendarlehen  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen

T +41 58 229 32 37  
F +41 58 229 48 92  
[www.stipendien.sg.ch](http://www.stipendien.sg.ch)

### Wann müssen Gesuche eingereicht werden?

Gesuche für Studiendarlehen können während des laufenden Studienjahres eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils für ein Semester. Für vergangene Semester werden rückwirkend keine Auszahlungen vorgenommen.

### Was sind Studiendarlehen?

Studiendarlehen sind staatliche Geldleistungen an Aus- und Weiterbildungen, die zurückbezahlt und verzinst werden müssen. Grundlagen sind das Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5; abgekürzt StipG) und die Vollzugsverordnung zum StipG.

### Wer erhält Studiendarlehen?

Ihr stipendienrechtlicher Wohnsitz befindet sich im Kanton St.Gallen, sofern Sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ihre Eltern wohnen im Kanton St.Gallen und Sie absolvieren Ihre Erstausbildung.
- Ihre Eltern wohnen im Kanton St.Gallen, Sie haben Ihre Erstausbildung abgeschlossen und hatten seither in keinem anderen Kanton länger als zwei Jahre zivilrechtlichen Wohnsitz.
- Ihre Eltern wohnen nicht im Kanton St.Gallen, Sie haben nach Abschluss der Erstausbildung während wenigstens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton St.Gallen gewohnt und waren in dieser Zeit durch eigenen Erwerb finanziell unabhängig oder haben einen Familienhaushalt geführt und standen nicht in Ausbildung.
- Sie sind bevormundet und die Vormundschaftsbehörde hat ihren Sitz im Kanton St.Gallen.
- Ihre Eltern haben zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland, Sie haben das St.Gallische Kantonsbürgerrecht und Ihre Ausbildung erfolgt in der Schweiz. Unter mehreren kantonalen Bürgerrechten wird das St.Gallische anerkannt, wenn es zuletzt erworben wurde.
- Sie sind Ausländerin oder Ausländer, Ihre Eltern haben zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland. Sie haben seit wenigstens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und davon seit wenigstens zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen.
- Sie sind anerkannter Flüchtling und dem Kanton St.Gallen zugewiesen. Ihre Eltern haben zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland.

Wer die Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Ausbildungsstätte weggewiesen wird, erhält für die gleiche Ausbildung in der Regel keine weiteren Beiträge. Studiendarlehen werden gewährt, wenn die Ausbildung vor Erreichen des 48. Altersjahrs abgeschlossen werden kann.



### **Wofür werden Beiträge gewährt?**

Darlehen werden in der Regel für eine stipendienrechtlich anerkannte Weiterbildung oder eine zweite Berufsausbildung gewährt. An die Erstausbildung können Studiendarlehen gewährt werden, wenn die Unterhaltsbeiträge der Eltern dem Staat schriftlich abgetreten sind und

- wenn aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern die Stipendien nicht ausreichen oder nicht ausgerichtet werden können
- wegen besonderer Umstände hohe Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten anfallen
- wegen Überschreitung der ordentlichen Ausbildungsdauer keine Stipendien mehr gewährt werden

### **Wie lange dauern Beitragsleistungen?**

Darlehen werden in der Regel während der Mindestdauer der Ausbildung zuzüglich zwei Semester gewährt. Die beitragsberechtigte Ausbildungszeit dauert längstens zwölf Jahre. Aus- oder Weiterbildungen, für die keine Beiträge geleistet wurden, werden angerechnet.

### **Welche Höchstansätze werden je Jahr vergütet?**

Der jährliche Höchstansatz für Studiendarlehen beträgt in der Regel Fr. 20'000.–. Insgesamt werden höchstens Studiendarlehen von Fr. 100'000.– gewährt.

### **Welche jährlichen Maximalkosten werden angerechnet?**

- Schul- bzw. Studiengelder bis Fr. 9'000.–
- Schulmaterial, Lehrmittel und Nebenkosten; je nach Ausbildung bis Fr. 2'500.–
- Kosten für Material und Lehrmittel, das der gesuchstellenden Person auch nach Abschluss der Ausbildung dient, werden nur zum Teil angerechnet.
- Ausbildungsbedingte Reisespesen: Kosten für den günstigsten Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel.

Grundbetrag, anrechenbare Lebenshaltungskosten (sGS 211.51 Art. 19 und Art. 21)

- Im Haushalt der Eltern Fr. 9'200.–
- Einzelperson im eigenen Haushalt Fr. 18'300.–
- Im ehelichen Haushalt Fr. 31'900.–

Der Grundbetrag für den eigenen Haushalt wird nur angerechnet wenn:

- Die Ausbildungsstätte vom Wohnsitz der Eltern nicht innerhalb von 60 Minuten (Haltestelle/Haltestelle) erreicht werden kann.
- Die gesuchstellende Person nach Abschluss der Erstausbildung während mindestens zwei Jahren erwerbstätig und finanziell unabhängig war.

Für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet, wird folgender Zuschlag angerechnet:

- bis zum vollendeten sechsten Altersjahr Fr. 3'000.–
- bis zum vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 4'200.–
- ab dem vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 6'000.–

Über den Zuschlag hinaus geleistete Unterhaltsbeiträge werden angerechnet, wenn sie gerichtlich verfügt oder genehmigt sind.



## Wie wird die jährliche Eigenleistung berechnet?

Als Eigenleistung werden sämtliche Einkünfte abzüglich der berufsbedingten Auslagen der gesuchstellenden Person und ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten angerechnet. Angerechnet werden auch die für sie bestimmten Versicherungsleistungen, soweit sie nicht im steuerbaren Einkommen der Eltern enthalten sind. Jedem Bewerber wird eine Eigenleistung angerechnet.

- Jährliches anrechenbares Mindesteinkommen Fr. 6'000.–
- Reduziertes Einkommen für Studierende der Sekundarstufe II (z.B. Mittelschule), die zu Beginn der Ausbildung das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben Fr. 1'500.–
- Nach einem ersten Berufsabschluss und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit Fr. 7'000.–

Das Vermögen wird nach Abzug des Freibetrages als Eigenleistung angerechnet. Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer verteilt und jährlich angerechnet.

Der Freibetrag beträgt:

- Für nicht Verheiratete Fr. 15'000.–
- Für Verheiratete Fr. 30'000.–
- Zusätzlich für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet Fr. 10'000.–

## Wie sind die Rückzahlungsmodalitäten?

Verzinsung

Die Studiendarlehen sind zinsfrei bis zur Beendigung der Ausbildung oder Weiterbildung, längstens aber während zehn Jahren ab Beginn der Ausbildung oder Weiterbildung. Nachher hat der Empfänger einen Zins zu entrichten, der dem Zinssatz von Kassaobligationen der St.Gallischen Kantonalbank mit einer Laufzeit von fünf Jahren entspricht.

Rückzahlung / Amortisation

Die Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel fünf Jahre nach Abschluss der Ausbildung oder Weiterbildung. Das Darlehen ist innert zehn Jahren nach Beginn der Rückzahlungspflicht in jährlichen Teilbeträgen von mindestens zehn Prozent des Gesamtbetrages zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit auf das Postcheckkonto 90-644-5 bzw. IBAN CH73 0900 0000 9000 0644 5 der Staatsbuchhaltung St.Gallen möglich.

Sofortige Fälligkeit

Studiendarlehen werden sofort zur Rückzahlung fällig, wenn:

- sie auf Grund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des Empfängers oder seines Vertreters zu Unrecht bezogen wurden;
- sie zweckwidrig verwendet wurden;
- die Ausbildung oder Weiterbildung ohne wichtigen Grund abgebrochen wird;
- die Voraussetzungen der Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.



## Beispiele von Darlehensrückzahlungen

Verzinsung: Die Studiendarlehen sind zinsfrei bis zur Beendigung der Ausbildung oder Weiterbildung. Nachher hat der Empfänger einen Zins zu entrichten, der dem Zinssatz von Kassaobligationen der St.Gallischen Kantonalbank mit einer Laufzeit von fünf Jahren entspricht.

Aufgenommener Darlehensbetrag: Fr. 10'000.00				
Jahr	Zinsbetrag	Amortisation	Restkapital	Total
1	175.00	0.00	10'000.00	175.00
2	175.00	0.00	10'000.00	175.00
3	175.00	0.00	10'000.00	175.00
4	175.00	0.00	10'000.00	175.00
5	175.00	0.00	10'000.00	175.00
6	175.00	1'000.00	9'000.00	1'175.00
7	157.50	1'000.00	8'000.00	1'157.50
8	140.00	1'000.00	7'000.00	1'140.00
9	122.50	1'000.00	6'000.00	1'122.50
10	105.00	1'000.00	5'000.00	1'105.00
11	87.50	1'000.00	4'000.00	1'087.50
12	70.00	1'000.00	3'000.00	1'070.00
13	52.50	1'000.00	2'000.00	1'052.50
14	35.00	1'000.00	1'000.00	1'035.00
15	17.50	1'000.00	0.00	1'017.50
<b>Total</b>	<b>1'837.50</b>	<b>10'000.00</b>		<b>11'837.50</b>

Aufgenommener Darlehensbetrag: Fr. 20'000.00				
Jahr	Zinsbetrag	Amortisation	Restkapital	Total
1	350.00	0.00	20'000.00	350.00
2	350.00	0.00	20'000.00	350.00
3	350.00	0.00	20'000.00	350.00
4	350.00	0.00	20'000.00	350.00
5	350.00	0.00	20'000.00	350.00
6	350.00	2'000.00	18'000.00	2'350.00
7	315.00	2'000.00	16'000.00	2'315.00
8	280.00	2'000.00	14'000.00	2'280.00
9	245.00	2'000.00	12'000.00	2'245.00
10	210.00	2'000.00	10'000.00	2'210.00
11	175.00	2'000.00	8'000.00	2'175.00
12	140.00	2'000.00	6'000.00	2'140.00
13	105.00	2'000.00	4'000.00	2'105.00
14	70.00	2'000.00	2'000.00	2'070.00
15	35.00	2'000.00	0.00	2'035.00
<b>Total</b>	<b>3'675.00</b>	<b>20'000.00</b>		<b>23'675.00</b>

Aufgenommener Darlehensbetrag: Fr. 30'000.00				
Jahr	Zinsbetrag	Amortisation	Restkapital	Total
1	525.00	500.00	30'000.00	1'025.00
2	525.00	500.00	29'500.00	1'025.00
3	516.25	500.00	29'000.00	1'016.25
4	507.50	500.00	28'500.00	1'007.50
5	498.75	500.00	28'000.00	998.75
6	490.00	3'000.00	25'000.00	3'490.00
7	437.50	3'000.00	22'000.00	3'437.50
8	385.00	3'000.00	19'000.00	3'385.00
9	332.50	3'000.00	16'000.00	3'332.50
10	280.00	3'000.00	13'000.00	3'280.00
11	227.50	3'000.00	10'000.00	3'227.50
12	175.00	3'000.00	7'000.00	3'175.00
13	122.50	3'000.00	4'000.00	3'122.50
14	70.00	3'000.00	1'000.00	3'070.00
15	17.50	500.00	500.00	517.50
<b>Total</b>	<b>5'110.00</b>	<b>30'000.00</b>		<b>35'110.00</b>

### Bitte beachten Sie:

Die Beispiele wurden alle mit einem Zinssatz von 1.5 % berechnet (Stand 2010: 1.375 %). Dieser wird jährlich angepasst, was eine differenzierte Zinsbelastung zur Folge hat.

Bei Beträgen über Fr. 30'000.- wird erwartet, dass der Bewerber direkt nach der Ausbildung mit der Amortisation beginnt.